

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/1598/2025/

Betreff:	Sonderparkausweise für E-Fahrzeuge		
Federführung:	Bürgermeister	Datum:	11.03.2025
Verfasser:		Fraktion:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau, Raumplanung, Energie, Umwelt- und Klimaschutz	18.03.2025	
Verwaltungsausschuss	23.04.2025	

I. Sachverhalt:

Der Bürgermeister wurde vor einiger Zeit von einer Einwohnerin angesprochen, die in Jemgum mit ihrem Partner in ihrem eigenen Haus lebt. Auf dem Hausdach hat das Paar eine PV-Anlage installieren lassen. Darüber hinaus hat sich das Paar ein E-Auto gekauft. Um das E-Auto mit eigenem PV-Strom laden zu können, wurde zusammen mit der PV-Anlage auch eine s.g. Wallbox an ihrem Haus installiert.

Das Haus im Ortskern verfügt über keine eigene Auffahrt. Nun kommt es regelmäßig vor, dass die Einwohnerin gerne ihr E-Fahrzeug mit ihrem eigenen Strom laden möchte, der entsprechende (eingezeichnete) Stellplatz vor ihrem Haus jedoch belegt ist. Vom Kern her hat der Rat der Gemeinde Jemgum seinerzeit das innerörtliche Parken so geregelt, dass entsprechende Stellplätze eingezeichnet sind. Für diese Stellplätze gibt es keine Parkausweise. Seither funktioniert das Park im Ortskern relativ gut. Nur sehr selten noch gibt es Pkw-Fahrer, die sich nicht an die Regelung halten.

Obwohl die Einwohnerin bei der Verwaltung keinen Antrag gestellt hat, hat sich die Verwaltung mit der oben geschilderten Thematik der Einwohnerin befasst. Da immer mehr E-Fahrzeuge auch im Kreis Leer und der Gemeinde Jemgum zugelassen werden, kann die geschilderte Problematik in Zukunft durchaus häufiger auftreten. Wengleich der Kreis der Bürgerinnen/Bürger im Ortskern Jemgum eher klein ist, der ein E-Fahrzeug fährt und über keine eigene Auffahrt verfügt.

Gemäß dem s.g. „Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz)“ **kann** derjenige/diejenige, der/die ein E-Fahrzeug führt, bestimmte Bevorrechtigungen bei der Teilnahme am Straßenverkehr erhalten, soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Es handelt sich somit um eine Kann-Vorschrift. Demnach sind u.a. Bevorrechtigungen für „das Parken auf öffentlichen Straßen und Wegen möglich“ (§ 3 Abs 4 Nr. 1 EmoG).

Aus Sicht der Verwaltung sollte, soweit dies in der Möglichkeit der Gemeinde Jemgum liegt, die Nutzung von selbstproduziertem, grünem Strom durch die Einwohnerinnen und

Einwohner und damit der Klimaschutz vor Ort unterstützt werden. Das sollte aber auch für die Einwohnerinnen und Einwohner gelten, die zwar keine eigene PV-Anlage betreiben, die aber durch die Nutzung eines E-Autos das Klima schützen. Auch diese Bürgerinnen und Bürger sind für ihre Fahrzeuge auf eine private Wallbox angewiesen, da das Laden ausschließlich an öffentlichen E-Ladestationen schlichtweg zu teuer ist. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, für den Ortskern Jemgum auf der Basis des § 3 Abs. 4 Nr. 1 EmoG eine Bevorrechtigung (einen Parkausweis für einen bestimmten Stellplatz) für diejenigen Einwohnerinnen und Einwohner einzuführen, die nachweislich ein E-Fahrzeug zugelassen haben und nachweislich über eine eigene Wallbox verfügen. Folgende Voraussetzungen müssen zum Erhalt eines solchen Parkausweises erfüllt werden:

- Das bewohnte Haus hat keine eigene Auffahrt, so dass das auf den Bewohner zugelassene E-Fahrzeug an/auf einer öffentlichen Straße geparkt werden muss
- und das Haus/die Wohnung verfügt über eine auf den Bewohner zugelassene Wallbox (Anmeldebestätigung beim Netzbetreiber)
- Einen Parkausweis gibt es nur für 1 Stellplatz. Sollten die Bewohner eines Hauses mehrere E-Autos zugelassen haben, müssen diese abwechselnd auf dem einen Stellplatz geladen werden.
- Der Stellplatz wird durch ein entsprechendes Symbol (Ladeplatz für E-Fahrzeuge) für andere Verkehrsteilnehmer gekennzeichnet.

Der Verwaltung ist klar, dass das Verhältnis Verbrenner/E-Fahrzeuge irgendwann in den nächsten Jahren kippen könnte, so dass es mehr E-Fahrzeuge als Verbrenner gibt. Ist dieser Punkt erreicht, muss über diese Regelung erneut beraten und der Sonderstatus eventuell wieder rückgängig gemacht werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem VA, zunächst für den Ortskern Jemgum auf der Basis des § 3 Abs. 4 Nr. 1 EmoG eine Bevorrechtigung (einen Parkausweis für einen bestimmten Stellplatz) für diejenigen Einwohnerinnen und Einwohner einzuführen, die nachweislich ein E-Fahrzeug zugelassen haben und nachweislich über eine eigene Wallbox verfügen. Die o.g. Voraussetzungen sind zu erfüllen, die betroffenen Stellplätze sollen wie vorgeschlagen markiert werden.

Für den VA:

Der VA beschließt, zunächst für den Ortskern Jemgum auf der Basis des § 3 Abs. 4 Nr. 1 EmoG eine Bevorrechtigung (einen Parkausweis für einen bestimmten Stellplatz) für diejenigen Einwohnerinnen und Einwohner einzuführen, die nachweislich ein E-Fahrzeug zugelassen haben und nachweislich über eine eigene Wallbox verfügen. Die o.g. Voraussetzungen sind zu erfüllen, die betroffenen Stellplätze sollen wie vorgeschlagen markiert werden.

Finanzierung

Anlagenverzeichnis: